

Brüssel, den 18. August 2020 (OR. en)

10154/20 ADD 1

Interinstitutionelles Dossier: 2020/0178(NLE)

PECHE 195

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission			
Eingangsdatum:	17. August 2020			
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union			
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 377 final - ANNEX			
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2021			

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 377 final - ANNEX.

Anl.: COM(2020) 377 final - ANNEX

10154/20 ADD 1 /ab

LIFE.2 **DE**



Brüssel, den 17.8.2020 COM(2020) 377 final

ANNEXES 1 to 8

ANHÄNGE

des Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2021

DE DE

ANHANG I

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEFAHRZEUGE DER UNION IM RAHMEN DES MEHRJÄHRIGEN BEWIRTSCHAFTUNGSPLANS DER ALLGEMEINEN KOMMISSION FÜR DIE FISCHEREI IM MITTELMEER (GFCM) FÜR EUROPÄISCHEN AAL IM MITTELMEER

In der Tabelle dieses Anhangs sind die Höchstfangmengen für Schiffe festgelegt, die im Mittelmeer auf Europäischen Aal fischen.

Bei der Bezugnahme auf die Fischereizonen handelt es sich um Bezugnahmen auf die geografischen Untergebiete (GSA) der GFCM.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der Bestände:

Lateinische Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche
		Bezeichnung
Anguilla anguilla	ELE	Europäischer Aal

Höchstfangmenge in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Europäisc her Aal	Gebiet: Unionsgewässer im Mittelmeer – Untergebiete 1-27
	Anguilla anguilla	
Griechenland	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	pm	
Frankreich	pm	
Kroatien	pm	
Italien	pm	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	entfällt/nicht vereinbart	

ANHANG II

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM RAHMEN DES MEHRJÄHRIGEN BEWIRTSCHAFTUNGSPLANS DER ALLGEMEINEN KOMMISSION FÜR DIE FISCHEREI IM MITTELMEER (GFCM) FÜR ROTE KORALLE IM MITTELMEER

In den Tabellen dieses Anhangs sind die höchstzulässige Zahl der Fangerlaubnisse und die Erntehöchstmengen für Rote Koralle im Mittelmeer festgelegt.

Bei der Bezugnahme auf die Fischereizonen handelt es sich um Bezugnahmen auf die geografischen Untergebiete (GSA) der GFCM.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der Bestände:

Lateinische Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche
		Bezeichnung
Corallium rubrum	COL	Rote Koralle

Tabelle 1. Höchstzulässige Zahl der Fangerlaubnisse

Mitgliedstaaten	Rote Koralle COL
Griechenland	рт
Spanien	рm
Frankreich	рm
Kroatien	рm
Italien	рm

Tabelle 2. Geerntete Höchstmengen in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Rote Koralle	Gebiet: Unionsgewässer im Mittelmeer – Untergebiete 1-27
	Corallium rubrum	
Griechenland	рт	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	pm	
Frankreich	pm	
Kroatien	pm	
Italien	pm	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	entfällt/nicht vereinbart	

ANHANG III

FISCHEREIAUFWAND FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEWIRTSCHAFTUNG DER GOLDMAKRELE IM MITTELMEER

In der Tabelle dieses Anhangs ist die höchstzulässige Zahl der Schiffe festgelegt, die in den internationalen Gewässern des Mittelmeers auf Goldmakrele fischen dürfen.

Bei der Bezugnahme auf die Fischereizonen handelt es sich um Bezugnahmen auf die internationalen Gewässer des Mittelmeers.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der Bestände:

Lateinische Bezeichnung Alpha-3-Code		Gemeinsprachliche Bezeichnung
Coryphaena hippurus	DOL	Goldmakrele

Höchstzulässige Zahl der Schiffe, die in internationalen Gewässern Fischfang betreiben

Art	Goldmakrele
	Coryphaena hippurus
Spanien	рт
Italien	рт
Malta	рт
Kroatien	рт
Italien	рm

ANHANG IV

FISCHEREIAUFWAND FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEWIRTSCHAFTUNG DER GRUNDFISCHBESTÄNDE IM WESTLICHEN MITTELMEER

In den Tabellen dieses Anhangs sind der höchstzulässige Fischereiaufwand (in Fangtagen) nach Bestandsgruppen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) 2019/1022 und die Länge über alles der Schiffe für alle Arten von Schleppnetzfischern*, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, festgelegt.

Alle in diesem Anhang genannten höchstzulässigen Fischereiaufwandsmengen unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1022 und den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Bei der Bezugnahme auf die Fischereizonen handelt es sich um Bezugnahmen auf die geografischen Untergebiete (GSA) der GFCM.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der Bestände:

Lateinische Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Aristaeomorpha foliacea	ARS	Rote Tiefseegarnele
Aristeus antennatus	ARA	Afrikanische Tiefseegarnele
Merluccius merluccius	HKE	Europäischer Seehecht
Mullus barbatus	MUT	Rote Meerbarbe
Nephrops norvegicus	NEP	Kaisergranat
Parapenaeus longirostris	DPS	Rosa Geißelgarnele

Höchstzulässiger Fischereiaufwand in Fangtagen

a) Alboran-Meer, Balearische Inseln, Nordspanien und Golfe du Lion (Untergebiete 1-2-5-6-7)

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	Spanien	Frankreich	Italien	Code der Fischereiaufwandsgruppe
Rote Meerbarbe	< 12 m	рт	рт	рm	EFF1/MED1_TR1
in den Untergebieten 1, 5, 6 und 7;	≥ 12 m und < 18 m	pm	рт	рт	EFF1/MED1_TR2
Seehecht in den Untergebieten 1,	≥ 18 m und < 24 m	рт	рт	рт	EFF1/MED1_TR3
5, 6 und 7; Rosa Geißelgarnele in		pm	pm	рт	EFF1/MED1_TR4
den Untergebieten 1, 5 und 6;	≥ 24 m				

^{*} TBB, OTB, PTB, TBN, TBS, TB, OTM, PTM, TMS, TM, OTT, OT, PT, TX, OTP, TSP.

Kaisergranat in den Untergebieten 5 und 6.				
--	--	--	--	--

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	Spanien	Frankreich	Italien	Code der Fischereiaufwandsgruppe
	< 12 m	рm	рт	pm	EFF2/MED1_TR1
Afrikanische Tiefseegarnele in den	≥ 12 m und < 18 m	рт	рт	рт	EFF2/MED1_TR2
Untergebieten 1, 5, 6 und 7	≥ 18 m und < 24 m	pm	pm	рт	EFF2/MED1_TR3
-,	≥ 24 m	рт	рт	рт	EFF2/MED1_TR4

Tabelle b) Korsika, Ligurisches Meer, Tyrrhenisches Meer und Sardinien (Untergebiete 8-9-10-11)

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	Spanien	Frankreich	Italien	Code der Fischereiaufwandsgruppe
Rote Meerbarbe	< 12 m	pm	рm	рm	EFF1/MED2_TR1
in den Untergebieten 9, 10 und 11;	≥ 12 m und < 18 m	pm	pm	рт	EFF1/MED2_TR2
Seehecht in den Untergebieten 9,		pm	pm	рт	EFF1/MED2_TR3
10 und 11; Rosa Geißelgarnele in den Untergebieten 9, 10 und 11; Kaisergranat in den Untergebieten 9 und 10.	≥ 24 m	рт	рт	рт	EFF1/MED2_TR4

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	Spanien	Frankreich	Italien	Code der Fischereiaufwandsgruppe
Rote	< 12 m	pm	рm	рm	EFF2/MED2_TR1
Tiefseegarnele in den	≥ 12 m und < 18 m	рт	рт	рт	EFF2/MED2_TR2
Untergebieten 9, 10 und 11	≥ 18 m und < 24 m	рт	pm	рт	EFF2/MED2_TR3

	≥ 24 m	рm	рт	рm	EFF2/MED2_TR4
--	--------	----	----	----	---------------

ANHANG V

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM ADRIATISCHEN MEER

In den Tabellen dieses Anhangs sind die Fangmöglichkeiten nach Beständen oder Aufwandsgruppen und gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Bedingungen sowie die Höchstzahl der Fischereifahrzeuge, die kleine pelagische Arten befischen dürfen, festgelegt.

Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Artikel 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Bei der Bezugnahme auf die Fischereizonen handelt es sich um Bezugnahmen auf die geografischen Untergebiete (GSA) der GFCM.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen:

Lateinische Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Engraulis encrasicolus	ANE	Sardelle
Merluccius	НКЕ	Europäischer Seehecht
Mullus barbatus	MUT	Rote Meerbarbe
Nephrops norvegicus	NEP	Kaisergranat
Parapenaeus longirostris	DPS	Rosa Geißelgarnele
Sardina pilchardus	PIL	Sardine
Solea solea	SOL	Seezunge

1. Kleine pelagische Bestände in den geografischen Untergebieten 17 und 18 Höchstfangmenge in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Kleine pelagische Arten (Sardelle und Sardine)	Gebiet: Unionsgewässer und internationale Gewässer der GFCM-Untergebiete 17 und 18
	Engraulis encrasicolus und Sardina pilchardus	(SP1/GF1718)
Union	96 625 (1)(2)	Höchstmenge der Fänge Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt.	
(1)	Für Slowenien stützen sich die Mengen auf überschreiten.	die Fangmengen im Jahr 2014; sie sollten 300 Tonnen nicht
(2)	Begrenzt auf Kroatien, Italien und Slowenien.	

Höchstzahl der Fischereifahrzeuge, die kleine pelagische Arten befischen dürfen

Arten	Sardine Sardina pilchardus	Sardelle Engraulis encrasicolus
Italien	рт	pm

Kroatien	рт	pm
Slowenien	pm	рm

2. Grundfischbestände in den geografischen Untergebieten 17 und 18

Höchstzulässiger Fischereiaufwand (in Fangtagen) nach Arten von Schleppnetzfischern, die Grundfischbestände in den geografischen Untergebieten 17 und 18 (Adriatisches Meer) befischen.

Art des Fanggerä ts	Bestände	Mitgliedsta at	Fischereiaufwa nd (Fangtage) Jahr 2021	Code der Fischereiaufwandsgru ppe
Schleppnetz e (OTB)	Europäische r Seehecht, Rosa	Italien, GSA 17-18	98898	EFF/MED3_OTB
	Geißelgarnel e, Kaisergranat , Rote	Kroatien, GSA 17-18	38148	EFF/MED3_OTB
	Meerbarbe	Slowenien, GSA 17	(*1)	EFF/MED3_OTB
Baumkurre n (TBB)	Seezunge	Italien, GSA 17	7910	EFF/MED3_TBB

^(°) Fischereifahrzeuge unter der Flagge Sloweniens, die im GSA 17 OTB-Fanggerät einsetzen, dürfen die Aufwandsbeschränkung von 3000 Fangtagen pro Jahr nicht überschreiten.

ANHANG VI

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM IONISCHEN MEER, IM LEVANTISCHEN MEER UND IN DER STRAßE VON SIZILIEN

In den Tabellen dieses Anhangs ist die höchstzulässige Zahl der Schiffe festgelegt, die im Ionischen Meer, im Levantischen Meer und in der Straße von Sizilien Grundfischbestände befischen dürfen

Bei der Bezugnahme auf die Fischereizonen handelt es sich um Bezugnahmen auf die geografischen Untergebiete (GSA) der GFCM.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der Bestände:

Lateinische Bezeichnung Bezeichnung	Alpha-3	3-Code	Gemeinsprachliche
Aristaeomorpha foliacea	ARS	Rote '	Tiefseegarnele
Aristeus antennatus	ARA	Afrika	anische Tiefseegarnele

a) Höchstzulässige Zahl der Schiffe im Ionischen Meer (Untergebiete 19-20-21)

Arten	Rote Tiefseegarnele in den Unionsgewässern der Untergebiete 19, 20 und 21	Afrikanische Tiefseegarnele in den Unionsgewässern der Untergebiete 19, 20 und 21
	pm	рт
MC	pm	рт
MS	pm	рт
	рт	рт

b) Höchstzulässige Zahl der Schiffe im Levantischen Meer (Untergebiete 24-25-26-27)

Arten	Rote Tiefseegarnele in den Unionsgewässern der Untergebiete 24-25-26-27	Afrikanische Tiefseegarnele in den Unionsgewässern der Untergebiete 24-25-26-27	
	pm	рт	
MS	pm	рт	
IVIS	pm		
	pm	рт	

c) Höchstzulässige Zahl der Schiffe in der Straße von Sizilien (Untergebiete 12-13-14-15-16)

Arten	Rote Tiefseegarnele in den	Afrikanische Tiefseegarnele in den	
	Unionsgewässern der	Unionsgewässern der	
	Untergebiete 12-13-14-15-	Untergebiete 12-13-14-15-16	

	16	
MS	pm	pm
	pm	pm
	рт	рт

ANHANG VII

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM ALBORAN-MEER

Höchstfangmenge in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Rote Fleckbras se	Gebiet: Unionsgewässer im Alboran-Meer – GSA 1-3
	Pagellus bogaraveo	
Spanien	рт	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	entfällt/nicht vereinbart	

ANHANG VIII

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM SCHWARZEN MEER

In den Tabellen dieses Anhangs sind die TACs und Quoten in Tonnen Lebendgewicht je Bestand und gegebenenfalls die operativ mit ihnen verbundenen Bedingungen angegeben.

Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Artikel 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Bei der Bezugnahme auf die Fischereizonen handelt es sich um Bezugnahmen auf die geografischen Untergebiete (GSA) der GFCM.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen:

Lateinische Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung	
Sprattus sprattus	SPR	Sprotte	
Psetta maxima	TUR	Steinbutt	

Art:	Sprotte		Gebiet: Unionsgewässer im Schwarzen Meer – Untergebiet 29
		Sprattus sprattus	(SPR/F3742C)
Bulgarien		8 032,50	Analytische Quote
Rumänien		3 442,50	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union		11 475	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC		entfällt/nicht vereinbart	

Art:	Steinbutt	Gebiet: Unionsgewässer im Schwarzen Meer – Untergebiet 29
	Psetta maxima	(TUR/F3742C)
Bulgarien	75	Analytische TAC
Rumänien	75	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	150 (*)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	857	

(*) Fischfang, einschließlich Umladung, Mitführen an Bord, Anlandung und Erstverkauf, ist zwischen dem 15. April und dem 15. Juni 2021 untersagt.